

# Beitragsordnung

## Alumni-Verein der GGS



### § 1 Mitgliedsbeitragsperiode

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Stichtag ist dabei der 31. Januar eines Kalenderjahres. Bei unterjährigem Eintritt nach oben genanntem Stichtag bis 31. August ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Erfolgt ein Eintritt nach dem 31. August ist die Mitgliedschaft in diesem Jahr beitragsfrei.

### § 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 90 Euro für ordentliche Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 45 Euro für ausschließlich administrative Mitarbeiter der GGS. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres, zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren vom Alumni-Verein der GGS vom angegebenen Konto eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt nach oben genannten Stichtag bis 31. August ist der volle Mitgliedsbeitrag mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig.

### § 4 Mahngebühren und Rückbuchungsgebühren

Bei Zahlungsverzug beträgt die Mahngebühr pro Mahnstufe 2,50 Euro (2 Mahnstufen) und wird dem Mitglied in Rechnung gestellt. Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rückbuchung, z.B. aufgrund nicht korrekter Angaben der Bankverbindung oder ungerechtfertigten Widerspruchs, werden dem Mitglied die tatsächlichen Bankkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet mit in Kraft treten einer neuen Beitragsregelung.